

Innovationen made in Bayreuth

Jetzt Ausstellungsplatz sichern für „Bayreuth Innovativ“ am 17. Juni 2023

Wie groß das Innovationspotenzial der Region Bayreuth ist, stellten Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Betriebe aus Stadt und Landkreis bereits in den vergangenen Jahren eindrucksvoll unter Beweis. Eine Bühne für innovative Ideen, Produkte oder Konzepte wird es auch in diesem Jahr wieder geben. Das Live-Event „Bayreuth Innovativ 2023 – Bühne für Ideen“ findet am 17. Juni 2023 erneut auf dem Bayreuther Stadtparkett statt – mit einigen neuen Programmhilights.



Bühne für Ideen:
**BAYREUTH
INNOVATIV
17.06.2023**

Kreative Ideen und Neues aus Wirtschaft und Wissenschaft auf dem Bayreuther Marktplatz
Highlight: Verleihung des Start-up Design Awards

Mehr Informationen:
BAYREUTH-INNOVATIV.DE

Start-up Design Award

Handwerkskammer für Oberfranken | UNIVERSITÄT BAYREUTH | IHK für Oberfranken | der Landkreis Bayreuth | BAYREUTH MARKETING & TOURISMUS GMBH

„Das erste Live-Event 2021 und auch der Innovationswettbewerb im vergangenen Jahr stießen auf große Resonanz“, erklärt Oberbürgermeister Thomas Ebers-

berger. „Umso mehr freuen wir uns, dieses Jahr wieder eine große Veranstaltung im Herzen Bayreuths zu realisieren und haben außerdem das Konzept

um spannende Angebote erweitert.“ Wie schon 2021 können sich Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Start-ups & Co. einen Ausstellungsplatz bei Bay-

reuth Innovativ 2023 sichern – die Anmeldung ist noch bis zum 21. April möglich. Neben der Chance, sich inmitten der Bayreuther Innenstadt in modernen

Ausstellungszelten interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu präsentieren und idealerweise auch potenzielle Fachkräfte anzusprechen, wird das Publikumsevent zusätzlich durch gezielte Werbemaßnahmen in der Region begleitet, um eine möglichst große Aufmerksamkeit zu erzielen.

jury auszeichnen zu lassen und so bereits in einem frühen Stadium Sichtbarkeit und Renommee zu erreichen. Im Rahmen der Preisverleihung am 17. Juni erhalten die Start-Ups zudem die tolle Möglichkeit ihre Produkte dem Bayreuther Publikum zu präsentieren“, so Ayhan Celebi.

Hauptbühne und Start-Up Design Award

Neu in diesem Jahr: Die Eventfläche auf dem Bayreuther Stadtparkett wird um eine Hauptbühne erweitert, die Schauplatz verschiedener Programmhilights werden wird – unter anderem des Start-Up Design Awards des Instituts für Entrepreneurship & Innovation der Universität Bayreuth. „Der Start-Up Design Awards ermöglicht jungen Unternehmen ihr Produktdesign von einer Fach-

Interesse an einer Ausstellungsfläche?

Anmeldungen sind ab sofort per Online-Formular unter www.bayreuth-wirtschaft.de/events-in-der-region-bayreuth/bayreuth-innovativ-2023/ möglich. Schnell sein lohnt sich, denn die Standplätze sind limitiert und werden nach Anmeldedatum vergeben. Bei Bedarf sind natürlich auch individuelle Standlösungen möglich. Anmeldeschluss ist der 21.4.2023.

Aufhebung statt Kündigung

Informationen rund um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Wollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis einvernehmlich und ohne Kündigung beenden, kommt oft ein Aufhebungsvertrag ins Spiel. Das kann Vorteile haben, etwa wenn Beschäftigte möglichst schnell raus aus ihrem Job möchten. Doch es gibt auch Risiken.

Wann kommt ein Aufhebungsvertrag überhaupt infrage?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor allem dann, „wenn man sich schnell und unkompliziert aus dem Arbeitsverhältnis verabschieden will“, sagt der Fachanwalt für Arbeitsrecht, Alexander Bredereck. Als häufigsten Grund nennt er, dass „man bereits einen neuen Job hat“ und wechseln will, ohne die Kündigungsfrist einhalten zu müs-

sen. Aber auch vor dem Renteneintritt werde diese Möglichkeit genutzt. Die Arbeitgeberseite bietet hingegen oftmals einen Aufhebungsvertrag an, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin enden soll, „aber keine vom Kündigungsschutzgesetz anerkannten Gründe vorliegen“, so der Fachanwalt für Arbeitsrecht Paul Krusenotto.

Ist mit einem Aufhebungsvertrag immer eine Abfindung verbunden?

Im deutschen Recht gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Abfindungen. Faktisch sind aber viele Aufhebungsverträge damit verbunden – zumindest dann, wenn der Aufhebungsvertrag von der Arbeitgeberseite ins Spiel gebracht wird. Fachanwalt Alexander Bredereck bringt das auf eine einfache Formel: „Je besser der Kündigungsschutz, desto höher die Abfindung.“

Er warnt allerdings vor der weit verbreiteten Annahme, dass es „sogenannte Faustformeln zur Berechnung der Abfindungshöhe“ gibt. Annahmen, dass etwa mit einem halben Bruttomonatsgehalt pro Beschäftigungsjahr gerechnet werden kann, stimmen nicht. „Letztlich geht es um die folgenden Fragen: Wie dringend will der Arbeitgeber den Arbeitnehmer loswerden und welche Erfolgsaussichten hat er im Fall einer Kündigungsschutzklage?“, sagt Bredereck. Der Rest obliege dem Verhandlungsgeschick und gleiche eher einem Pokerspiel.

Gut zu wissen: Abfindungen, die mit einem Aufhebungsvertrag verbunden sind, sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Kann ein Aufhebungsvertrag auch Nachteile haben?

Kurz gesagt: Ja. Geht das Angebot für einen Aufhebungsvertrag vom Arbeitgeber aus, sollten sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gut informieren, bevor sie einwilligen. Denn: „Sobald der Arbeitnehmer unterschrieben hat, ist man ihn los“, so Alexander Bredereck. Verglichen mit einer Kündigung erweise sich dieser Weg insgesamt als viel zuverlässiger und günstiger für den Arbeitgeber. Rechtliche Schritte sind so gut wie ausgeschlossen, außer der Aufhebungsvertrag ist durch Zwang, Betrug oder

unredliches Verhandeln des Arbeitgebers entstanden. Fachanwalt Paul Krusenotto rät vor allem bestimmten Arbeitnehmergruppen von der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags ab: Schwangeren, schwerbehinderten Menschen sowie Müttern und Vätern, die in Elternzeit gehen wollen. Sie stünden per Gesetz unter einem Sonderkündigungsschutz, der durch einen Aufhebungsvertrag umgangen würde, so Krusenotto.

In welcher Form ist ein Aufhebungsvertrag rechtsgültig?

Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB, Paragraph 623) müssen Aufhebungsverträge schriftlich abgeschlossen werden. „Das bedeutet, beide Seiten müssen auf demselben Dokument handschriftlich unterschreiben“, sagt Fachanwalt Alexander Bredereck. Übereinkünfte per E-Mail, SMS oder Whatsapp widersprächen hingegen den rechtlichen Vorgaben. Bredereck zufolge werde das vor allem dann problematisch, „wenn eine Seite später an der Aufhebung nicht mehr festhalten will“. Grundsätzlich gilt allerdings: Ein Aufhebungsvertrag kann nicht widerrufen werden. Wer ihn unterschreibt, sollte sich also sicher sein. dpa

PREMIUM-PARTNER	NETZWERK-PARTNER
	
	
	
	
	
	
	



**Ton
angebend**

Klavier-Elektronik aus Bayreuth

Der Transducer der Klaviermanufaktur Steingraeber schafft eine Vielzahl von neuen musikalischen Möglichkeiten und ist der neuartige Meilenstein in der Klaviergeschichte. Eine echte künstlerische Bereicherung aus Bayreuth.

www.steingraeber.com

BAYREUTH INNOVATIV | BAYREUTH